

Jugendordnung der Schachjugend Ostwestfalen-Lippe

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe (Verbandsschachjugend) sind alle Jugendlichen im Sinne der Spielordnung (im folgenden Jugendliche) der dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe angehörenden Vereine sowie alle im Jugendbereich des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe tätigen und berufenen Mitarbeiter, die nicht selbst Jugendliche zu sein brauchen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Verbandsschachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, bleibt jedoch im und mit dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe zusammengeschlossen. Die Verbandsschachjugend bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Finanzierung

Die Verbandsschachjugend erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachverband Ostwestfalen-Lippe einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Verbandsschachjugend und den Möglichkeiten des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe angemessen ist.

§ 4 Organe

Organe der Verbandsschachjugend sind die Jugendversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Verbandsschachjugend. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses (§ 6) und je zwei Vertretern aus jedem dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe angehörenden Verein, von denen einer zum Zeitpunkt der Jugendversammlung Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein muss. Die beiden Vertreter müssen von der Vereinsjugend gewählt worden sein.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Verbandsschachjugend
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - c) Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Jugendausschusses und der Kassenprüfer

- d) Beratung über die Jahresrechnung und die Verwendung der Finanzierungsmittel
 - e) Entlastung des Jugendausschusses
 - f) Wahl der von der Jugendversammlung zu wählenden Jugendvorstandsmitglieder.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung soll auf Antrag des Jugendausschusses oder mindestens einem Drittel der dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe angehörenden Vereine innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Einladung zu den Jugendversammlungen muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Anträge an die Jugendversammlung sind bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung beim Verbandsjugendwart einzureichen und schriftlich zu begründen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- (6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und die gewählten Vertreter der Mitgliedsvereine. Bei Entlastungen und Wahlen sind die Mitglieder des Jugendausschusses nicht stimmberechtigt, bei Wahlen jedoch dann, wenn sie gleichzeitig Vertreter ihres Vereins sind.
- (7) Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Jeder der beiden Delegierten eines Mitgliedsvereins hat je angefangene fünf gemeldete Jugendliche eine Stimme. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendvorstands und den Jugendwarten der fünf Schachbezirke. Die nicht von der Verbandsschachjugend gewählten Mitglieder können bei Verhinderung einen Vertreter aus ihrem Gremium entsenden. Darüber hinaus sind die Jugendsprecher der Bezirke mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Der Jugendausschuss kann den gewählten Spielleitern weitere Mitarbeiter oder Staffelleiter zur Seite stellen.
- (3) Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere die Beschlussfassung über Spiel- und Terminpläne, weitere spieltechnische Angelegenheiten sowie die Vorbereitung von Meisterschaften.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung und der grundlegenden Beschlüsse des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei seiner Mitglieder ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (6) Bei Abstimmungen im Jugendausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsjugendwartes.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus den von der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Kassierer und dem 1. Vorsitzenden des Schachverbands Ostwestfalen-Lippe.
- (2) Die Jugendversammlung wählt jährlich
- den Jugendwart
 - den Spielleiter Einzel
 - den Spielleiter Mannschaft
 - den Spielleiter Schulschach und sonstiges
 - den Schriftführer
 - den Jugendsprecher

wobei der Verbandsjugendsprecher zum Zeitpunkt seiner Wahl Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein muss und bei dessen Wahl nur die Vereinsjugendsprecher stimmberechtigt sind.

- (3) Der Jugendvorstand führt und vertritt die Verbandsschachjugend und hat die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses entsprechend der Ordnungen des Schachverbands und der Schachjugend umzusetzen. Der Jugendwart koordiniert die Arbeit im Jugendvorstand und Jugendausschuss und trägt die Verantwortung für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen.
- (4) Der Spielleiter Einzel und der Spielleiter Mannschaft sind zugleich Stellvertreter des Jugendwarts und arbeiten mit ihm und dem Verbandsjugendsprecher eng zusammen. Die Aufgabenverteilung im Jugendvorstand wird jährlich abgestimmt.
- (5) Kassenwart ist der Verbandskassierer des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.
- (6) Der Verbandsjugendwart gehört dem Vorstand des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe mit Sitz und Stimme an, der Jugendsprecher dem erweiterten Vorstand.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der Verbandsschachjugend ist mindestens ein Kurzprotokoll zu führen, das eine Liste der Anwesenden, die Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der Finanzen der Schachjugend OWL erfolgt durch die Kassenprüfer des Schachverbandes OWL im Rahmen der Kassenprüfung des Schachverbandes.

§ 10 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied des betreffenden Organs dieses verlangt. Abwesende können gewählt werden, wenn deren vorherige Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.

§ 11 Geschäftsjahr und Sitz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz der Verbandsschachjugend ist Bielefeld.

§ 12 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Verbandsschachjugend eine Spielordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung. Bis zum Erlass dieser Ordnungen sind die Beschlüsse und Regelungen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

§ 13 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen von der Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Verbandskongresses des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe, wenn diese den Grundzügen des von dem Verbandskongress verabschiedeten Gründungsauftrages entgegenstehen.

§ 14 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist auf der Jugendversammlung am 21.11.1973 in Paderborn beschlossen worden und damit gleichzeitig in Kraft getreten.

Historie

1. Änderung beschlossen am 10.04.1974

2. Änderung beschlossen am 20.09.1980

3. Änderung beschlossen am 31.03.1985

4. Änderung beschlossen am 23.03.1986

5. Änderung beschlossen am 04. 04.1987

6. Änderung beschlossen am 13.04.1991

7. Änderung beschlossen am 21.03.1992

[...]

Änderung beschlossen am 29.06.2013 (§ 9)

Änderung beschlossen am 28.06.2014

Redaktionelle Überarbeitung am 03.03.2018